

# Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2019

---

Zusammenstellung der wolfsverursachten Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2019 nach den Angaben der Bundesländer. Juli 2020.



**Leibniz-Institut für Zoo-  
und Wildtierforschung**  
IM FORSCHUNGSVERBUND BERLIN E.V.



**SENCKENBERG**  
world of biodiversity



**Redaktion:**

Ilka Reinhardt  
Gesa Kluth

LUPUS - Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland

**Projektleitung DBBW:**

Hermann Ansorge      Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz

**Fachbetreuung im BfN:**

Sandra Balzer      Fachgebiet II 1.1 "Zoologischer Artenschutz"  
Katharina Steyer

**Zitiervorschlag:** Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2020):  
Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2019. 35 S.

**Stand:** Die Informationen zu Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in 2019 basieren auf Angaben der Bundesländer mit Stand der letzten Übermittlung vom Juni 2020.

## **Inhalt**

Nutztierhaltung im Wolfsgebiet .....	2
Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland .....	2
Welche Nutztierarten sind betroffen? .....	5
Förderung von Präventionsmaßnahmen .....	8
Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden .....	20
Literatur .....	30
Weiterführende Literatur zum Thema .....	30
Weiterführende Links zum Thema .....	31
Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download .....	33
Abkürzungen .....	34

## **Nutztierhaltung im Wolfsgebiet**

Herdenschutz gehört überall dort zur guten fachlichen Praxis der Nutztierhaltung, wo Wölfe dauerhaft vorkommen. Wölfe unterscheiden nicht zwischen wildlebenden und domestizierten Huftieren. Sie töten zur Nahrungsaufnahme solche Tiere, die sie leicht überwältigen können. Kleinere Nutztiere wie Schafe und Ziegen sind für Wölfe - verglichen mit wilden Huftieren - eine sehr einfache Beute, sofern sie nicht geschützt sind.

In vielen europäischen Ländern, in denen Wölfe vorkommen, sind auftretende Nutztierrisse durch Wölfe die Hauptursache für Konflikte zwischen Mensch und Wolf. Dieser Konflikt ist so alt wie die Viehhaltung selbst; ebenso lange bekannt sind wirksame Schutzmaßnahmen. Um die Probleme dauerhaft möglichst gering halten zu können, ist der flächendeckende Schutz von Schafen und Ziegen im Wolfsgebiet notwendig.

In den Regionen und Ländern, in denen der Wolf bis heute überlebt hat, gibt es eine kontinuierliche Tradition des Herdenschutzes. Die Herden werden entweder tagsüber hinter wolfsabweisenden Zäunen gehalten oder wie eh und je von Hirten und Herdenschutzhunden bewacht und während der Dunkelheit in Nachtpferchen gekoppelt. Anders in Gebieten, in denen Wölfe völlig ausgerottet waren. Hier konnte seither auf den Herdenschutz weitgehend verzichtet werden - eine erhebliche Arbeitserleichterung für die Halter von Nutztieren. Mit der Rückkehr der Wölfe in ihre ehemaligen Verbreitungsgebiete tauchen die Wolf-Nutztier-Konflikte wieder auf. Die Art und Weise der Nutztierhaltung muss dort wieder an die Anwesenheit von Wölfen angepasst werden. Dies ist für die Betroffenen zum Teil mit einem Mehraufwand an Arbeit verbunden, wenn etwa verbesserte Zaunsysteme eingesetzt werden, deren Handhabung unter Umständen arbeitsaufwendiger ist. Auch der Einsatz von Herdenschutzhunden ist mit Aufwand verbunden.

Vergleiche der Nutztierschäden in verschiedenen europäischen Ländern zeigen, dass das Ausmaß der Schäden an Nutztieren weder von der Größe des Wolfsbestandes in einem Land noch von der Anzahl der Nutztiere abhängen. Entscheidend ist, wie gut oder schlecht vor allem Schafe und Ziegen vor Wolfsübergriffen geschützt werden (Kaczensky 1996, Linnell & Cretois 2018). Dies wird durch Erfahrungen der letzten 20 Jahre in Deutschland bestätigt.

## **Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland**

Seit der Rückkehr der Wölfe nach Deutschland werden die Schäden an Nutztieren in den Bundesländern erfasst. Um einen deutschlandweiten Überblick über deren Entwicklung zu bekommen, wird seit 2016 durch die DBBW im Auftrag des BfN einmal jährlich bei allen Bundesländern eine Abfrage zu den wolfsverursachten Schäden an Nutztieren durchgeführt. Die DBBW fasst die gemeldeten Zahlen bundesweit zusammen und bereitet sie für den jährlichen Bericht auf. Der hier vorliegende Bericht beinhaltet die Angaben zu wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland im Jahr 2019 sowie zu den in diesem Zeitraum in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen für Präventions- und Ausgleichzahlungen. Die jährliche Statusberichte zur Entwicklung der Wolfsbestandes in Deutschland werden ebenfalls durch die DBBW erstellt und auf ihrer Webseite veröffentlicht ([www.dbb-wolf.de](http://www.dbb-wolf.de)). Dort finden sich auch detaillierte Informationen zur Wolfsituation in den einzelnen Bundesländern. Die amtlich abgestimmten Zahlen für das Monitoringjahr 2019/20 werden im Herbst 2020 vorliegen. Für das Monitoringjahr 2018/19 wurden in Deutschland 105 Rudel (Wolfsfamilien), 29 Wolfspaare und 11 territoriale Einzeltiere nachgewiesen (DBBW 8.6.2020).

Die Auswertung der von den Bundesländern gemeldeten Daten zeigt, dass mit der Ausbreitung des Wolfsbestandes auch die wolfsverursachten Schäden zunehmen (Abb. 1). Die meisten Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere sind v.a. dort zu beobachten, wo Wölfe sich in neuen Territorien etablieren und / oder die Schaf- und Ziegenhalter sich noch nicht auf ihre Anwesenheit eingestellt und Schutzmaßnahmen getroffen haben. Bei fachgerechter Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen gehen in der Regel auch die wolfsverursachten Schäden zurück.

Das Thema Herdenschutz betrifft jedoch nicht nur die Bundesländer mit mehreren Wolfsterritorien. Auch einzelne oder durchwandernde Wölfe können zum Teil erhebliche Schäden an Nutztieren verursachen, wenn sie wiederholt auf unzureichend geschützte Schafe treffen, wie Tabelle 1 zeigt.

Um Übergriffe auf Schafe und Ziegen zu vermeiden, ist es wichtig, dass Präventionsmaßnahmen möglichst frühzeitig im gesamten Vorkommensgebiet des Wolfes etabliert werden. Wölfe können an nicht oder nicht ausreichend geschützten Schafen und Ziegen schnell lernen, dass diese Tiere eine einfache und lohnende Beute sind. Je häufiger ein Wolf Erfolg hatte, desto mehr wird er „insistieren“ auch weiterhin Nutztiere zu erbeuten. Erfahrungen aus Sachsen zeigen, dass solche Individuen nicht selten lernen, einfache Schutzmaßnahmen, wie 90 cm hohe Elektronetze zu überwinden, welche für die meisten Wölfe ohne eine solche Erfahrung eine ausreichende Schutzwirkung haben. In den Territorien dieser Wölfe erhöht sich schließlich für alle Nutztierhalter der Mehraufwand für den Schutz ihrer Tiere. Deshalb sollten Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen von Anfang an flächendeckend eingesetzt werden. Viele Bundesländer haben detaillierte Informationen zu bewährten Schutzmethoden zusammengestellt. Eine Auflistung dieser Informationsmaterialien sowie Links zu den entsprechenden Webseiten der Bundesländer sind im Anhang dieses Berichtes zu finden.

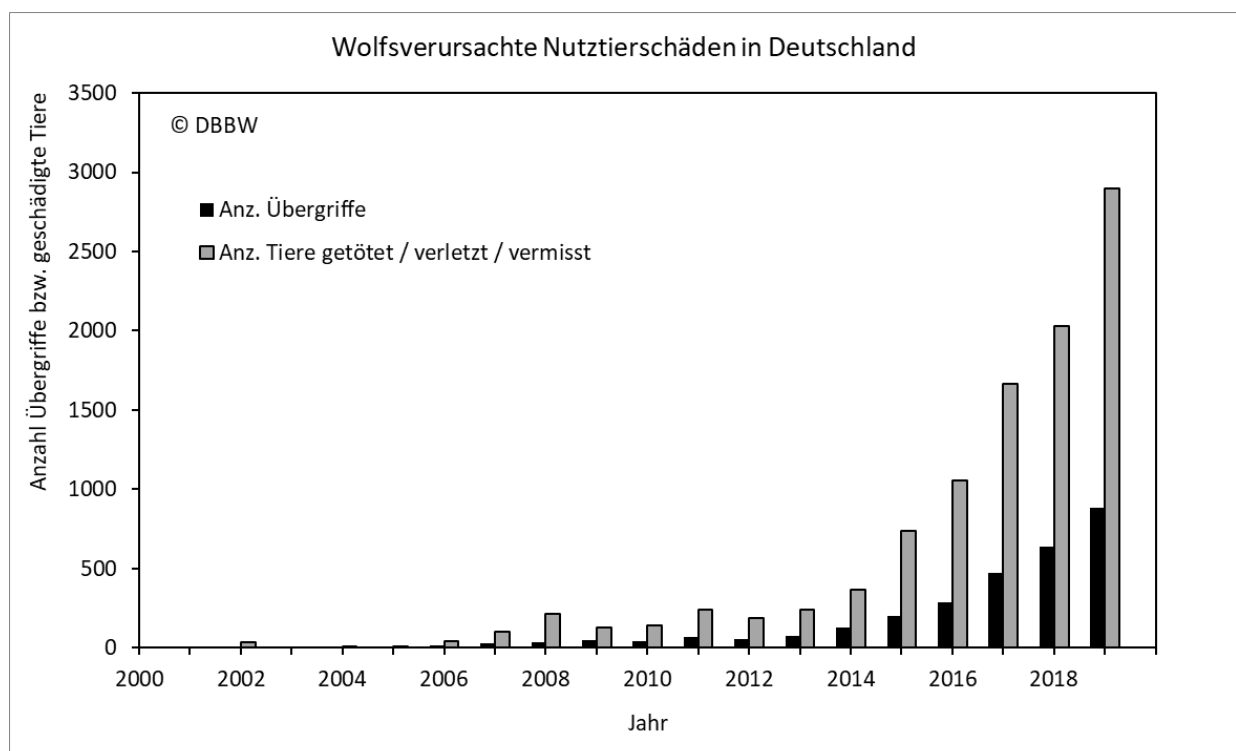


Abb. 1: Entwicklung der wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland von 2000 bis 2019. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern (siehe Tab. 8). *Development of wolf caused livestock damages in Germany 2002 – 2019 (black = number of attacks, grey = number of animals killed/ wounded/ missing). The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states (see table 8).*

In den meisten Bundesländern ist, nach einer Übergangsfrist, der definierte „Mindestschutz“ von Schafen, Ziegen und Gehegewild die Voraussetzung, um im Schadensfall Anspruch auf Ausgleichszahlung zu haben (Tab. 7). Der „Mindestschutz“ ist ein Kompromiss zwischen dem Aufwand des Tierhalters und der Sicherheit gegenüber Wolfsangriffen. Er ist nicht der Schutz, der Wolfsübergriffe am effektivsten abwendet. Teilweise erfüllen bereits 90 cm hohe Elektronetze die Anforderungen des Mindestschutzes. Empfohlen (und in der Regel auch gefördert) werden jedoch höhere Elektrozäune, z.B. stromführende Zäune mit einer Höhe von 120 cm, welche ausreichend unter Spannung stehen und die so bodennah abschließen, dass ein Unterkriechen verhindert wird (BfN 2019). Fälle, in denen Wölfe nachweislich wiederholt empfohlene, zumutbare Schutzmaßnahmen überwinden, sind selten.

Die Zahlen über die wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland (Abb. 1) und in den Bundesländern (Tab. 1) geben keinen Aufschluss darüber, ob und in welchem Umfang die Tiere zum Zeitpunkt des Übergriffs geschützt waren. Auf Grund der unterschiedlichen Definitionen des Mindestschutzes in den Bundesländern und der unterschiedlichen Art und Weise in der die Daten hinsichtlich der Schutzsituation in den Ländern erhoben und ausgewertet werden, ist es im Rahmen dieses Berichtes nicht möglich, die wolfsverursachten Schadensfälle länderübergreifend in Bezug auf die Schutzsituation zusammen zu führen. Für die Interpretation der Schadenszahlen ist es jedoch wichtig, diese im Zusammenhang mit den angewandten Präventionsmaßnahmen zu betrachten. Einige Bundesländer geben auf ihren Internetseiten detailliertere Informationen zu den wolfsverursachten Nutztierübergriffen, die auch Angaben zum Herdenschutz enthalten. In Niedersachsen zum Beispiel, war 2019 in 67 % der Übergriffe auf Schafe kein und in weiteren 21 % nur ein eingeschränkter Schutz (gemäß Niedersächsischer Richtlinie Wolf) vorhanden (NLWKN 2020). In Schleswig-Holstein war 2019 nur in 15 % der Fälle, in denen Schafe von Wölfen angegriffen wurden, ein nach dortigen Standards ausreichender Mindestschutz vorhanden (MELUND 2020). In diesen beiden Bundesländern waren demnach in über 80% der Schadensfälle die Schafe nicht oder nicht ausreichend geschützt.

Daten aus Sachsen machen zudem deutlich, dass ein Übergriff trotz vorhandenem Mindestschutz nicht automatisch bedeutet, dass ein Wolf diesen Schutz überwunden hat. Von den 113 dort im Jahr 2019 als Wolfsübergriffe anerkannten Fällen auf Schafe und Ziegen gibt es zu 108 Fällen weitere Angaben zur Schutzsituation (Fachstelle Wolf 2020). Demnach wurden in mindestens 58 Fällen die Schafe hinter Elektrozäunen gehalten, jedoch waren bei mindestens 38 % dieser 58 Übergriffe die Zäune mangelhaft und in 65 % (der 58 Übergriffe) waren die Schafe ausgebrochen. Letzteres kommt besonders oft bei kleinen Koppeln vor, wie sie von Hobbyhaltern mit wenigen Schafen häufig verwendet werden. Wenn die Schafe innerhalb der Koppel einer Gefahr nicht ausreichend ausweichen können, brechen sie nicht selten aus. In diesen Fällen wird in Sachsen der Mindestschutz anerkannt und der Tierhalter erhält Ausgleichszahlungen. Der Wolf hat in diesen Fällen oft jedoch keine Schutzmaßnahmen überwunden, sondern ausgebrochene Schafe getötet.

Tab. 1: Wolfsverursachte Nutztierschäden sowie Anzahl der Übergriffe für das Jahr 2019 in den Bundesländern. Die Verlustzahlen pro Tierart enthalten sowohl getötete als auch verletzte/ vermisste Tiere. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern (siehe Tab. 9). Die Angaben sind unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Nutztiere zum Zeitpunkt des Übergriffs durch Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren.

*Wolf caused damages on livestock and number of wolf attacks on livestock in 2019 by federal states. Damages on livestock include animals killed, wounded and missing. The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states (see table 9). Numbers in this table do not indicate if livestock protection measures were implemented at the time of attack.*

Bundesland	Anzahl						Übergriffe
	Schafe	Ziegen	Rinder	Gehegewild	Andere*	Summe	
Baden-Württemberg	13	1	0	0	0	<b>14</b>	6
Bayern	4	0	1	0	0	<b>5</b>	4
Berlin	0	0	0	0	0	<b>0</b>	0
Brandenburg	287	10	62	55	1	<b>415</b>	167
Bremen	0	0	0	0	0	<b>0</b>	0
Hamburg	0	0	0	0	0	<b>0</b>	0
Hessen	27	0	2	0	0	<b>29</b>	12
Mecklenburg-Vorpommern	182	0	3	17	2	<b>204</b>	42
Niedersachsen	678	20	28	32	4	<b>762</b>	192
Nordrhein-Westfalen	79	1	0	2	0	<b>82</b>	32
Rheinland-Pfalz	13	0	0	0	0	<b>13</b>	4
Saarland	0	0	0	0	0	<b>0</b>	0
Sachsen	468	5	6	65	2	<b>546</b>	135
Sachsen-Anhalt	290	11	17	22	0	<b>340</b>	69
Schleswig-Holstein	282	0	3	0	0	<b>285</b>	136
Thüringen	153	35	5	1	5	<b>199</b>	88
<b>Summe</b>	<b>2476</b>	<b>83</b>	<b>127</b>	<b>194</b>	<b>14</b>	<b>2894</b>	<b>887</b>

\* 11 Pferde, 1 Alpaka, 2 Hunde.

## Welche Nutztierarten sind betroffen?

Schafe und Ziegen werden europaweit deutlich häufiger von Wölfen getötet als größere Nutztiere (Kaczensky 1996, 1999, Linnell & Cretois 2018). Dies zeigen auch die Schadenszahlen in Deutschland (Abb. 2 und 3). Da Schafe und Ziegen relativ klein und einfach zu erbeuten sind und bei vielen Rassen das Fluchtverhalten durch die Domestikation abgemildert wurde, kommt es bei Übergriffen auf Schaf- und Ziegenherden häufig zu Mehrfachtötungen (vgl. Abb. 2 und 4).

Rinder und Pferde sind im Vergleich zu Schafen und Ziegen von Natur aus recht wehrhaft und haben oft noch ein ausgeprägtes Herdenverhalten. Zudem sind sie durch ihre reine Körpergröße nicht so einfach zu erbeuten wie kleinere Nutztiere. Übergriffe auf Rinder und Pferde kommen in Europa vor allem dort gehäuft vor, wo wilde Huftiere und die Haltung von Schafen selten sind. Wenn Wölfe große Nutztiere töten, handelt es sich meist um Jungtiere oder um einzeln gehaltene Rinder oder Pferde.

Einzelne Wölfe können jedoch auch lernen, ausgewachsene Rinder/ Pferde zu töten. Bei den von Wölfen 2019 geschädigten Nutztieren in Deutschland handelte es sich bei 88 % der Nutztiere um Schafe oder Ziegen, bei 7 % um Gehegewild und bei 4 % um Rinder (i.d.R. Kälber. Abb. 5).

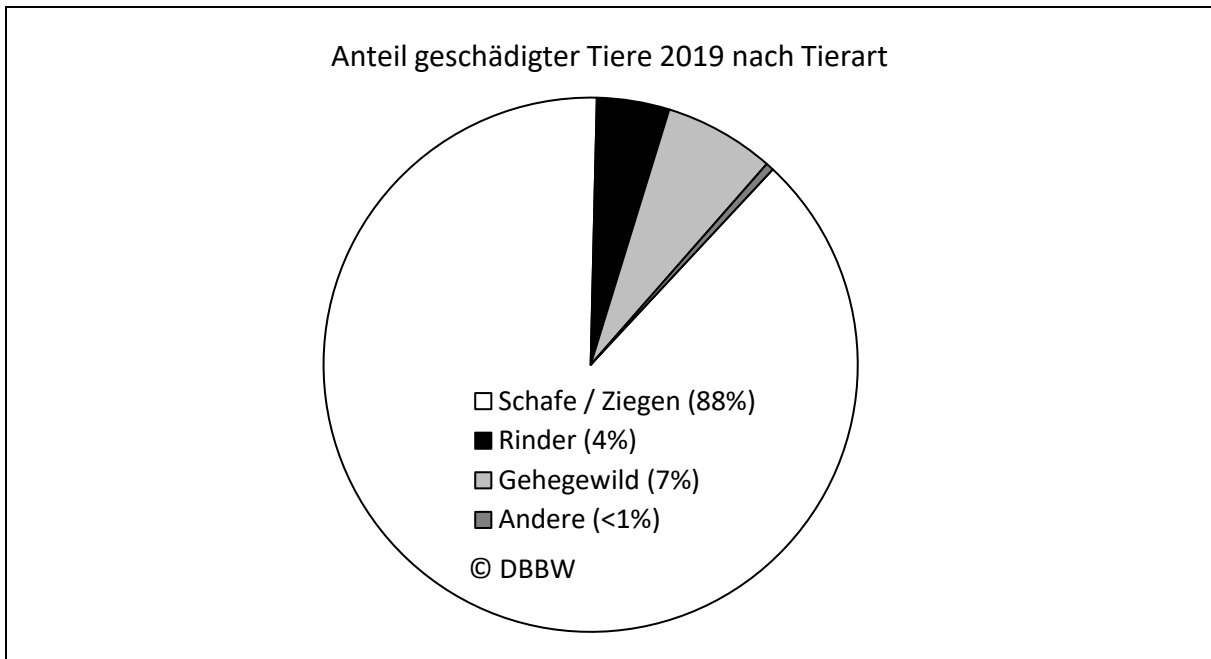


Abb. 2: Verteilung der wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte/ vermisste Tiere) auf verschiedene Nutztierarten in 2019 (n = 2.894). *Distribution of wolf caused livestock damages (number animals killed/ wounded/ missing) according to different livestock species 2019 (n = 2.894).*

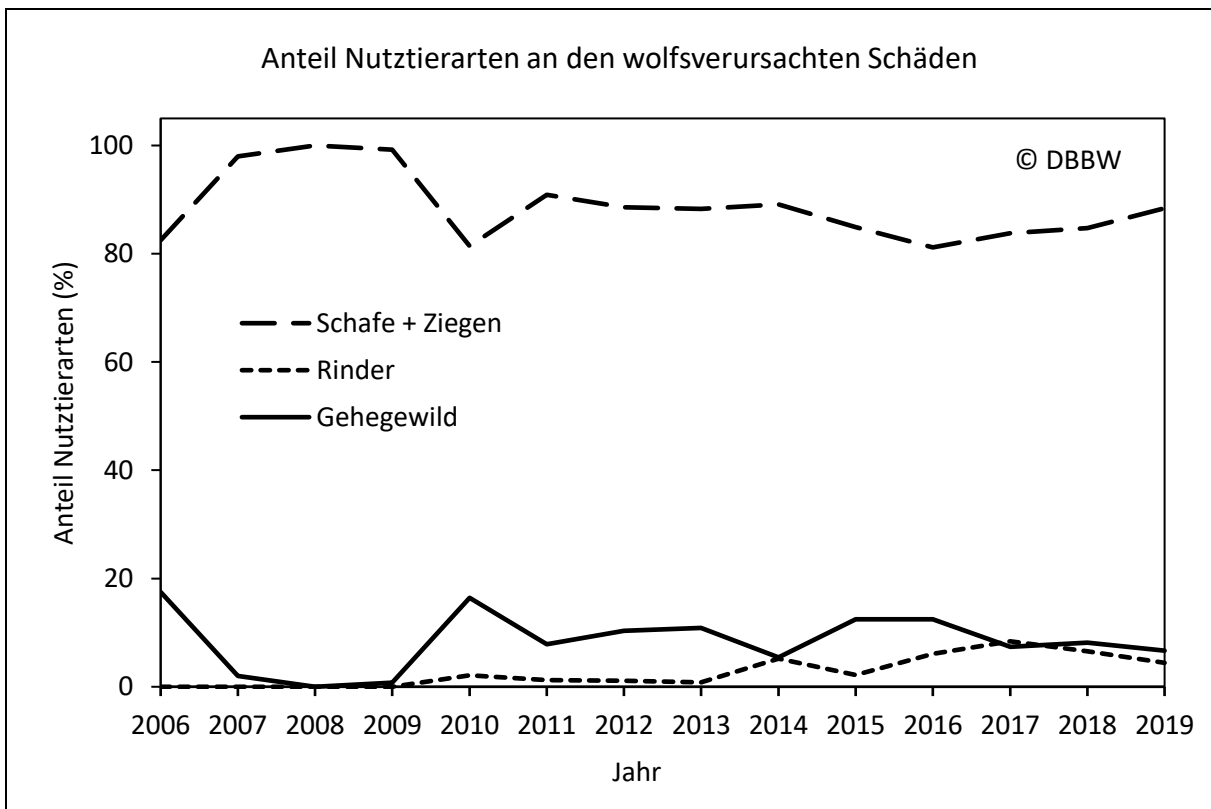


Abb. 3: Anteil der Nutztierarten an den wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte/ vermisste Tiere) über die Jahre (2006 bis 2019). *Percentage of different livestock species on wolf caused damages (number animals killed/ wounded/ missing).*



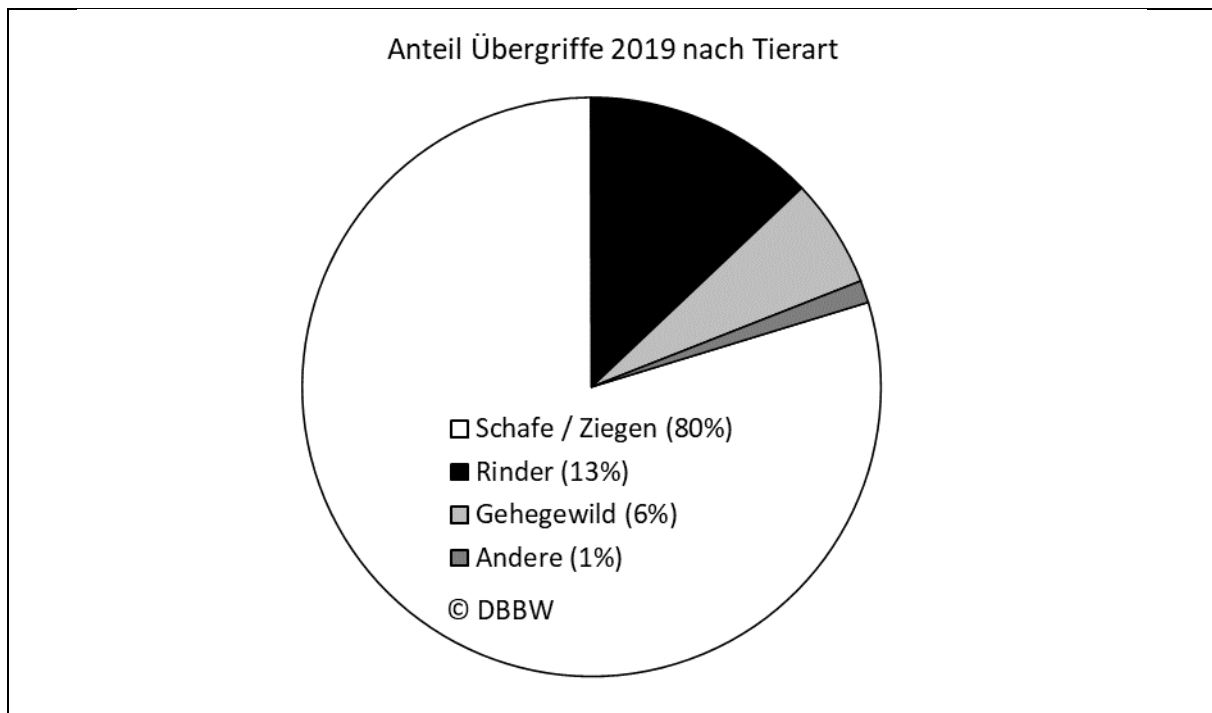


Abb. 4: Verteilung der Wolfsübergriffe (n = 887) 2019 auf die verschiedenen Nutztierarten. *Distribution of wolf attacks (n = 887) over different livestock species 2019.*

Übergriffe auf Rinder kamen 2019 vor allem in Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt vor (Tab. 1). Betroffen sind überwiegend junge Kälber (Abb. 5). Durch die häufig übliche Zäunungsform von Mutterkuhherden mit nur einer Stromlitze in 60 oder 80 cm Höhe sind Kälber für Wölfe leicht erreichbar. Teilweise schlüpfen junge Kälber auch unter der Stromlitze hindurch. Sie befinden sich dann außerhalb der Koppel und des Einwirkungsbereiches der Mutterkühe und stellen dort eine leichte Beute für Wölfe dar. Zudem kann das Verteidigungsverhalten von Mutterkühen je nach Rasse sehr unterschiedlich ausgeprägt sein.

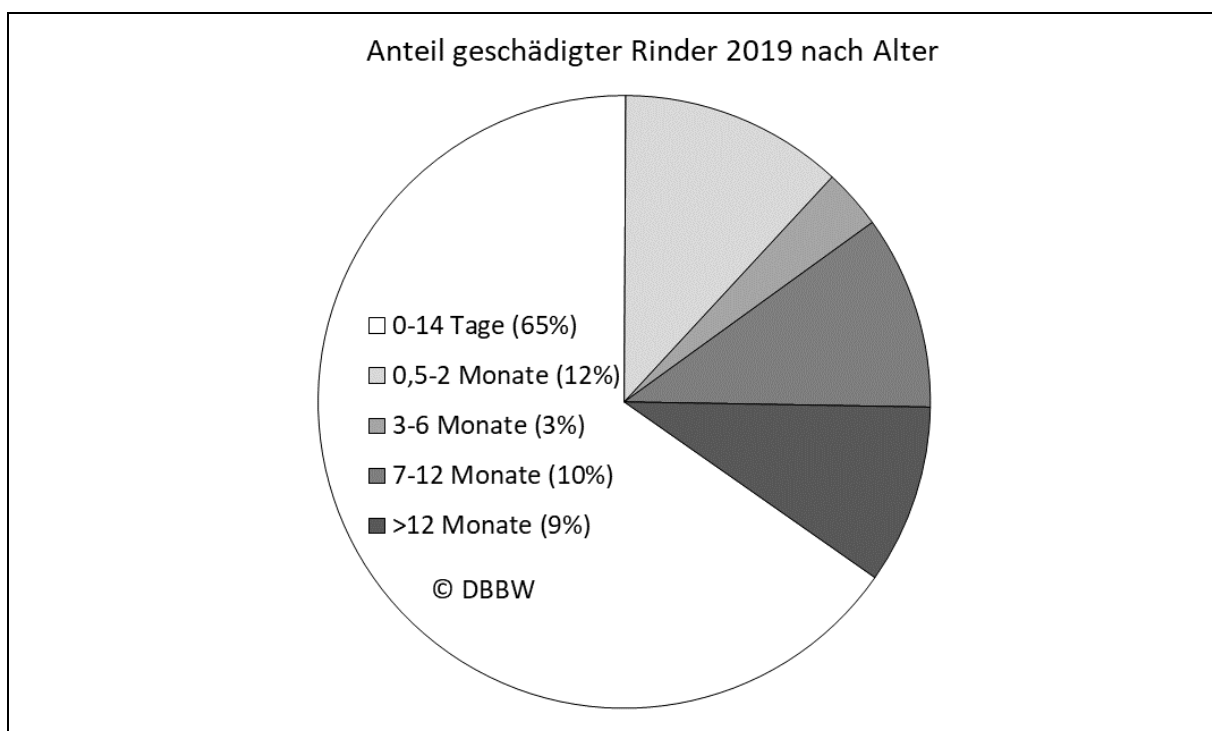


Abb. 5: Anteil durch Wölfe geschädigter Rinder 2019 nach Alter (n = 127). *Percentage of wolf caused cattle damages (animals killed/ wounded/ missing) in 2018 according to age classes (n = 127).*

Die Verteilung der Rinderschäden zeigt, dass es in bestimmten Gebieten vermehrt zu Übergriffen kommt, während in anderen Gebieten nahezu keine Übergriffe auf Rinder festgestellt werden (Tab. 1). Wenn einzelne Wölfe gelernt haben, Rinder zu töten, müssen auch diese vor Wolfsübergriffen geschützt werden. Anders als für Schafe und Ziegen ist für Rinder von den Bundesländern in Wolfsgebieten nicht von vornherein ein flächendeckender Mindestschutz vorgeschrieben, um im Schadensfall Anspruch auf Entschädigung zu haben. Mehrere Bundesländer fördern jedoch Präventionsmaßnahmen bei Rindern und Pferden, wenn es nachweislich zu Übergriffen durch Wölfe gekommen ist (Tab. 4). In Projekten in Brandenburg und Sachsen-Anhalt konnte demonstriert werden, dass auch Rinder erfolgreich durch Herdenschutzmaßnahmen, wie etwa elektrifizierte Zäune, geschützt werden können (Hartleb et al. 2017; LAU 2018).

Pferde sind deutlich seltener von Wolfsübergriffen betroffen. 2019 wurden elf geschädigte Pferde gemeldet, wobei nicht in allen Fällen der Wolf sicher als Verursacher feststeht. In sieben Fällen handelte es sich um junge (<14 Tage) Fohlen, einmal um ein acht Monate altes Islandponyfohlen. Drei Pferde waren älter als 12 Monate, davon zwei Shetlandponys und eine Kaltblutstute. Letztere musste auf Grund von Komplikationen bei einer Zwillinggeburt eingeschläfert werden, nachdem das erstgeborene Fohlen mutmaßlich von einem Wolf verschleppt worden war.

Übergriffe auf Hunde wurden 2019 zweimal in Deutschland registriert. In Sachsen wurde ein Hund, der sich nachts außerhalb des Grundstückes in einer Streusiedlung befand, von einem Wolf getötet. In Niedersachsen wurde ein verletzter Herdenschutzhund gemeldet, bei dem sich nicht sicher klären ließ, ob die Verletzung tatsächlich von einem Wolf stammte.

## **Förderung von Präventionsmaßnahmen**

Ausgleichszahlungen für Schäden durch Wölfe gibt es in vielen europäischen Ländern (Linnell & Cretois 2018). Förderungen von Präventionsmaßnahmen sind wesentlich seltener. Wo Wölfe nie verschwunden waren, gehört der Schutz vor Wolfsübergriffen zum normalen Herdenmanagement. Unterstützung für Prävention gibt es in solchen Ländern in der Regel nur im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten. In vielen dieser Länder waren Wölfe zwar nicht vollständig ausgerottet, jedoch örtlich stark reduziert. Das Wissen um traditionelle Herdenschutzmethoden war zumindest regional in Vergessenheit geraten. Mit der Erholung der Wolfsbestände vergrößern sich die bekannten Konflikte. Im Rahmen von Projekten werden traditionelle Herdenschutzmethoden (z.B. Herdenschutzhunde) wiederbelebt und mit neuen Methoden (z.B. Elektro-Zäunen) kombiniert (z.B. im Rahmen von EU-LIFE-Projekten).

Dort, wo Wölfe dagegen erst in neuerer Zeit zurückgekehrt sind, werden Herdenschutzmaßnahmen in der Regel staatlich unterstützt. So sollen die Konflikte möglichst gering gehalten und die Akzeptanz verbessert werden. Herdenschutzmaßnahmen bieten zwar keinen vollkommenen Schutz, können Schäden jedoch effektiv verringern (Linnell & Cretois 2018).

In Deutschland gibt es in fast allen Bundesländern mit etablierten Wolfsvorkommen staatliche Zuschüsse für den Herdenschutz von kleineren Nutztieren (Schafe und Ziegen) und Gehegewild. In der Regel werden dafür Landesmittel verwendet (Tab. 3). In den meisten Bundesländern können inzwischen nicht nur Nutztierhalter im Haupt- und Nebenerwerb, sondern auch Kleinst- oder Hobbyhalter Förderung beantragen (Tab. 4). Allerdings gibt es in mehreren Ländern Bagatellgrenzen (Tab. 6). Andere Bundesländer, wie z.B. Sachsen haben keine Bagatellgrenzen eingeführt, weil mit der Förderung gerade auch Kleinsthalter erreicht werden sollen, bei denen es (in Sachsen) besonders häufig zu Schadensfällen kommt.

Der Schutz von Rindern und Pferden wird in keinem Bundesland pauschal gefördert. Wenn es zu Schäden an Rindern oder Pferden gekommen ist, gewährleisten jedoch mehrere Bundesländer Präventionsförderung auch für diese Tierarten (teils mit der Ausweisung von Förderkulissen, Tab. 5). Eine Zusammenstellung der 2019 in den Bundesländern geltenden Präventionsregelungen ist in den Tabellen 3 bis 6 aufgeführt.

Die Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen beträgt in Deutschland ein Vielfaches dessen, was für einen reinen Schadensausgleich aufgewendet wird (Abb. 6). Trotzdem investieren viele Bundesländer erhebliche finanzielle Mittel in den Herdenschutz. Dahinter steht der Gedanke, die Akzeptanz für die zurückkehrenden Wölfe zu erhöhen und den Betroffenen im ländlichen Raum die Koexistenz mit ihnen zu erleichtern. In Deutschland lagen die Ausgaben für Herdenschutzmaßnahmen im Jahr 2019 mit 8.038.110 € fast 20 Mal so hoch wie die Ausgaben für Schadensausgleichszahlungen (418.246 €) (Tab. 2, Abb. 6). Nach wie vor gibt es zwischen den einzelnen Bundesländern Unterschiede, welche Herdenschutzmaßnahmen gefördert werden und wie hoch die einzelnen Fördersätze sind. Während die meisten Bundesländer für Schafe und Ziegen bereits den Grundsatz fördern, finanzieren andere nur den präventionsbedingten materiellen Mehraufwand. In mehreren Bundesländern werden die förderfähigen Ausgaben für Präventionsmaßnahmen (selbst für den Grundsatz) inzwischen mit bis zu 100% gefördert. Welche Herdenschutzmaßnahmen von den einzelnen Bundesländern mit welchen Fördersätzen finanziert werden, ist in Tabelle 5 aufgelistet.

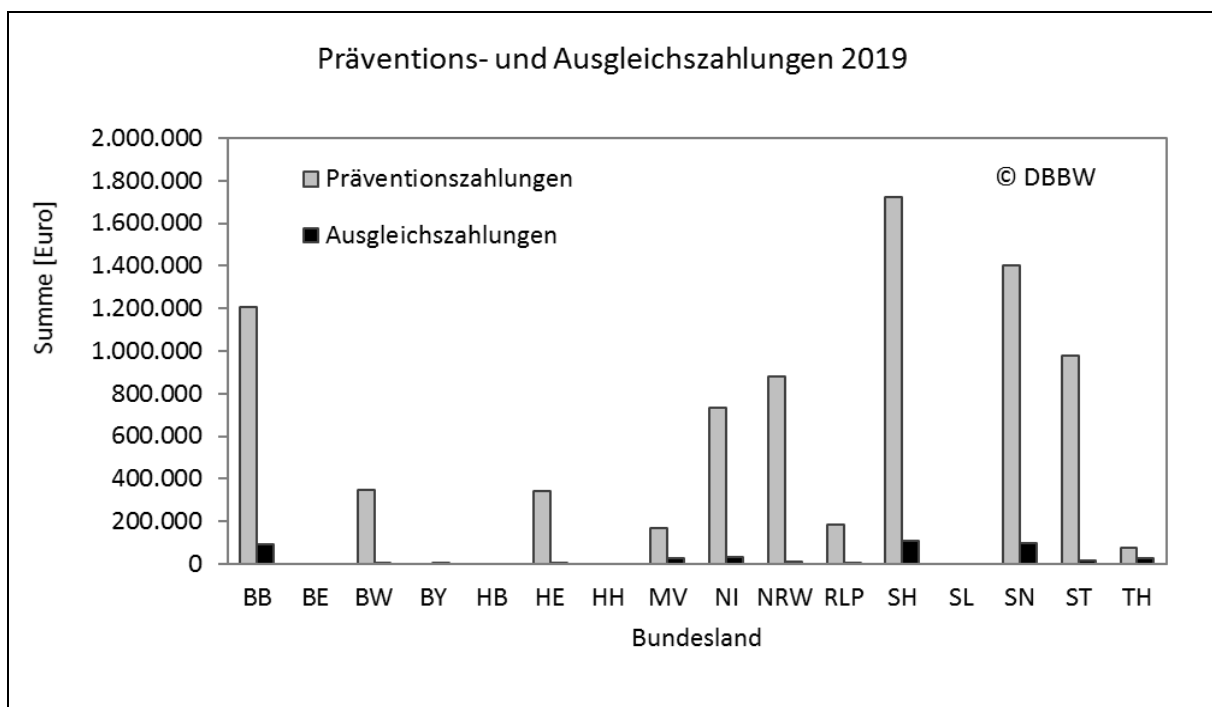


Abb. 6: Zusammenstellung der 2019 in den Bundesländern geleisteten Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 7). *Payment for prevention measures and for compensation of wolf caused damages by federal states in 2019. Note: The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states. In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 7).*

Dass sich die Finanzierung des Herdenschutzes nicht deutlicher in verringerten Schadenszahlen niederschlägt, liegt vor allem daran, dass der Schutz von Schafen und Ziegen vielerorts noch nicht flächendeckend umgesetzt wurde. Wie bereits dargelegt, betreffen viele Übergriffe nach wie vor ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Tiere. Dies trifft zum einen für Gebiete zu, in die sich

der Wolf neu ausgebreitet hat und in denen die Tierhalter erst seit kurzem mit der für sie neuen Situation konfrontiert sind. Allerdings gibt es auch in Gebieten, die schon länger vom Wolf besiedelt sind, trotz der in den letzten Jahren deutlich ausgebauten Förderangebote, noch immer Schafe und Ziegen, die nicht oder nur ungenügend vor Wolfsübergriffen geschützt sind. Hinzu kommt, dass die reine Förderung von Schutzmaßnahmen nicht garantiert, dass diese auch korrekt angewandt werden. Eine Untersuchung in Schweden brachte zu Tage, dass bei einer stichpunktartigen Überprüfung von geförderten Elektrozäunen, nur 14 % voll funktionstüchtig waren. Der überwiegende Teil wies hingegen Aufbaumängel und damit eine eingeschränkte Wirksamkeit auf (Frank & Eklund 2017). Dies ist ein Hinweis darauf, dass neben der finanziellen Unterstützung der Tierhalter auch eine über eine einmalige Beratung hinausgehende fachliche Begleitung notwendig sein kann, um die Schäden dauerhaft zu senken.

Tab. 2: Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Nutztierschäden in den Bundesländern 2019. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 7). *Payment for prevention measures and for compensation of wolf caused damages by federal states in 2019. Note: The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states. In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 7).*

Bundesland	Präventionszahlungen [€]	Ausgleichszahlungen [€]
BB (Brandenburg)	1.208.901	91.695
BE (Berlin)	0	0
BW (Baden-Württemberg)	345.261	450
BY (Bayern)	0	1.130
HB (Bremen)	0	0
HE (Hessen)	340.000	5.773
HH (Hamburg)	0	0
MV (Mecklenburg-Vorpommern)	169.686	24.096
NI (Niedersachsen)	732.439	30.719
NW (Nordrhein-Westfalen)	882.408	12.476
RP (Rheinland-Pfalz)	185.894	1.685
SH (Schleswig-Holstein)	1.722.161	107.077
SL (Saarland)	0	0
SN (Sachsen)	1.401.989	99.997
ST (Sachsen-Anhalt)	975.802	14.375
TH (Thüringen)	73.569	28.773
<b>Summe</b>	<b>8.038.110</b>	<b>418.246</b>

Tab. 3: Übersicht über die Finanzierung von Schutzmaßnahmen, die fördernden Institutionen, die zugrunde liegende Rechtsnorm und die Herkunft der Finanzmittel in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2019. *Overview of financing of mitigation measures, legal norms and sources of funding by federal states in 2019.*

Land	Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe?	Fördernde Institution	Rechtsnorm	Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln
BB	ja	Land Brandenburg, LELF	Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)	Landesmittel
BE	nein; Einzäunung in Berlin wegen Schutz vor Hunden bereits weitgehend wolfsicher			
BW	ja, seit Mai 2018	Landratsamt	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegeleitlinie - LPR)	Landesmittel
BY	nicht generell. Finanzierung im Einzelfall im Rahmen von Projekten aus Präventionsfond möglich.	StMUV und StMELF	keine (Präventionsfond)	Landesmittel
HB	ja	SUBV	Richtlinie Wolf	Land
HE	pauschale Erhöhung des Landschaftspflege-Fördersatzes zur Unterstützung der guten landwirtschaftlichen Praxis (Mindeststandard)	Naturschutz, abgewickelt über landwirtschaftliche Förderung	HALM-Programm	Landesmittel
HH	Finanzierung im Einzelfall im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen möglich.	keine Angabe	keine Angabe	nur Land
MV	ja	Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Ämter für die Biosphärenreservate; Nationalparkämter	FöRi Wolf (Finanzierung aus Landesmitteln) <a href="http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf">http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf</a>	Landesmittel
NI	ja	NLWKN	notifizierte "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)"	Landesmittel
NW	ja	Bezirksregierungen	Förderrichtlinien Wolf III-4-615.14.01.01 vom 31.01.2017 (geändert am 06.03.2019)	Landesmittel

Tab. 3: Fortsetzung.

Land	Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe?	Fördernde Institution	Rechtsnorm	Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln
<b>RLP</b>	ja	Stiftung Natur und Umwelt RLP	keine (Stiftung geht in Vorleistung, späterer Ausgleich mit Landesmitteln)	Stiftungs- / Landesmittel
<b>SH</b>	ja	MELUND	Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln	Landesmittel
<b>SL</b>	ja	Ministerium	RL zur Förderung von Aufwendungen zur Vermeidung o. Minderung von durch Großkarnivoren verursachten wirtschaftlichen Belastungen im Zuge der Umsetzung der verschiedenen saarl. Großkarnivoren-Managementpläne = FRL-Großkarnivoren	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
<b>SN</b>	ja	LfULG	RL "Natürliches Erbe" (Finanzierung aus Landesmitteln)	Landesmittel
<b>ST</b>	ja	ALFF Anhalt	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch den Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt, Runderlass des MULE vom 08.04.2019 - 73/26-60129/2.7	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
<b>TH</b>	ja	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/Luchs (Richtlinie Wolf/Luchs)	keine ELER-Mittel

Tab. 4: Übersicht über die Fördermöglichkeiten von Schutzmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2019. *Overview of funding opportunities for mitigation measures by federal states in 2019.*

Land	Wer kann Förderung beantragen?	Für welche Nutztierarten?	Fördergebiet?
<b>BB</b>	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas, landwirtschaftlich gehaltenes Gehegewild, Rinder, Pferde	Land Brandenburg
<b>BE</b>			
<b>BW</b>	Technische Maßnahmen zum Herdenschutz: alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, landwirtschaftlich gehaltenes Gehegewild	Förderkulisse Wolfsprävention im Nordschwarzwald ( <a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Naturschutz/Biologische_Vielfalt/180525_Uebersicht_Foerderkulisse_Wolfpraevention.pdf">https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Naturschutz/Biologische_Vielfalt/180525_Uebersicht_Foerderkulisse_Wolfpraevention.pdf</a> )
<b>BY</b>			
<b>HB</b>	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Rinder, Pferde	Freie Hansestadt Bremen (Land)
<b>HE</b>	alle Halter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe und Ziegen	Land Hessen
<b>HH</b>	nur Berufsschäfer über Bewirtschaftungsverträge	keine Angabe	keine Angabe
<b>MV</b>	alle Tierhalter	alle bislang von Wolfsübergriffen betroffenen Haus- und Nutztierarten sowie von gehaltenen Wildtieren (etwa Damwild)	Förderkulisse unter: <a href="http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf">http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf</a>
<b>NI</b>	Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als <u>Unternehmen</u> im Haupt- und Nebenerwerb betreiben, die Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 sowie die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu berücksichtigen. Rd.Erl. vom 03.05.2018, gültig ab 24.10.2019 Antragsberechtigt sind auch Personen mit einer nichtgewerblichen Kleinsttier- oder Hobbytierhaltung.	Schafe, Ziegen, Gehegewild. Rinder in Fördergebieten (siehe Fördergebiet). Erweiterung auf Rinder und Pferde beim Auftreten von Schäden und nach Einzelfallprüfung	Schafe, Ziegen, Gehegewild: Das gesamte Landesgebiet. Rinder: Raum Wietzendorf, Raum Cuxhaven, Raum Barnstorf, seit Oktober 2018 Raum Nienburg (Rodewald) Pferde: 3 Schadensfälle von 12/2018 bis 02/2019 innerhalb 30 km, danach Förderung nach Einzelfallprüfung bis einschl. 11/2019.
<b>NW</b>	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen und Gehegewild, Erweiterung auf weitere Tierarten möglich (Entscheidung MULNV NRW)	in vom LANUV NRW festgestellten Wolfsgebieten. Wolfsverdachtsgebieten und Pufferzonen um Wolfsgebiete
<b>RP</b>	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gatterwild, Erweiterung auf andere Nutztierarten möglich (Entscheidung durch MUEEF RLP)	bei Wolfspräsenz ausgewiesene Präventionsgebiete
<b>SH</b>	Natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	alle Haustiere (Nutz- und Heimtiere)	Zum Wolfspräventionsgebiet erklärte Kreise des Landes (seit 2015: Herzogtum Lauenburg; 2019: Segeberg, Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen)

Tab. 4: Fortsetzung.

<b>Land</b>	<b>Wer kann Förderung beantragen?</b>	<b>Für welche Nutztierarten?</b>	<b>Fördergebiet?</b>
<b>SL</b>	im Grundsatz alle Schaf-, Ziegen- und Gehegewildhalter, situationsbedingte Ausweitung möglich	im Grundsatz für Schafe, Ziegen und Gehegewild, situationsbedingte Erweiterung möglich	im Grundsatz zunächst Teilgebiet nach C 1-Nachweis
<b>SN</b>	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Erweiterung auf andere Nutztierarten beim Auftreten von Schäden mgl.	ganzes Land
<b>ST</b>	Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie Unternehmen im Haupt oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion	Schafe, Ziegen und Gehegewild in definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen auch Rinder und Pferde (Kälber, Fohlen, Jungrinder und kleine Rinderrassen)	ganzes Land
<b>TH</b>	Nutztierhalter (Hobbyhalter, Neben- und Haupterwerb)	Schafe, Ziegen und Gehegewild. Für Pferde/Rinder im Einzelfall nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff, keine Kleintiere wie z. B. Geflügel, Kaninchen	Wolfsgebiet (Thüringen)



Tab. 5: Übersicht über die in den einzelnen Bundesländern geförderten Schutzmaßnahmen und die Fördersätze im Jahr 2019. *Overview of mitigation measures funded and the amount of funding by federal state in 2019.*

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?				Fördersätze für			
	für Schafe/Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gehegewild	Sonstiges	E-Zäune	HSH	Behirtung	sonstiges
<b>BB</b>	E-Zäune*, HSH, Untergrabschutz*	bei Rissgeschehen: Wolfsabweisende Zäunung von Abkalbweiden/ Abfohlungsweiden	Untergrabschutz, Überkletterschutz	*Gefördert wird der präventionsbedingte materielle Mehraufwand	100 %	100 % für Anschaffung ausgebildeter HSH oder 100 % für Anschaffung unausgebildeter geeigneter HSH in Verbindung mit Ausbildungskosten		in Einzelfällen: Kosten für Beratung, Planung, Betreuung baulicher Investitionen durch Dritte bis max. 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben
<b>BE</b>	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>BW</b>	E-Zäune und Zubehör, Untergrabschutz, dauerhaft installierte Erdung	-	Untergrabschutz	Bei Bedarf können kurzfristig Notfall-Zaunsets ausgeliehen werden	90 % Nettokosten für Material	-	-	-
<b>BY</b>	-	-	-	Beratung und Pilotprojekte zum Herdenschutz	-	-	-	-
<b>HB</b>	Zäune mit Zubehör, Nachtpferche	Zäune mit Zubehör, Nachtpferche	Zäune mit Zubehör, Nachtpferche		80 %	0	0	0
<b>HE</b>	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	Pauschale Unterstützung ohne Verpflichtung zu konkreten Investitionen. Zusätzliches Angebot: Information und Beratung zum Herdenschutz	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	pauschal 40 €/ha/a für zusätzlichen Kontrollaufwand und tägliche Dokumentation der Kontrolle, sonst keine erhöhten Anforderungen, nur Grundschatz
<b>HH</b>	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe

Tab. 5: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?				Fördersätze für			
	für Schafe/Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gehegewild	Sonstiges	E-Zäune	HSH	Behirtung	sonstiges
<b>MV</b>	E-Zäune (Netze, Litzen) mind. 105 cm; Aufstockung Festzäune auf 120cm mit Untergrabschutz; Zaunzubehör (Erdung, Weidezaungeräte; Pfähle, Flatterband); Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden	-	Untergrabschutz in Form von eingelassenem Zaun, Zaunschürze; E-Litze außen	Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz (auch Herdenschutzseminare u.ä.)	max. 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	max. 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	-	max. 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (z.B. Wildgatter; Akzeptanzmaßnahmen)
<b>NI</b>	E-Zäune (Netze oder Litzen) mind. 90 cm, vollständig geschlossen. E-Litzenzaun: die unteren drei Litzen mit höchstens 20 cm Abstand zueinander und höchstens 20 cm Bodenabstand, die 4. und 5. Litze können mit bis zu 30 cm Abstand zur 3. Litze, sowie zueinander angebracht werden. Maschendraht- oder Knotengeflechtzaun: mind. 120 cm hoch mit Untergrabschutz (stromführende Litze außen mit max. 20 cm Bodenabstand/ 15 cm Zaunabstand, 1 m breite, Zaunschürze). Mind. 90 cm hohe Maschendraht- od. Knotengeflechtzäune, die durch Breitbandlitzen od. Stacheldraht auf 120 cm erhöht werden. Zaunzubehör: z.B. Weidezaungeräte (mind. 1 Joule Entladeenergie), Sicherheitsbox, Solarmodul; HSH.	Schutzmaßnahmen siehe Schafe/Ziegen. Bei Pferden ist unbedingt auf die SICHTBARKEIT für Pferde zu achten. Einbau von sichtbarem weißem „Hippowire“, „Equiwire“ usw. oder vergleichbare für Pferdezäune entwickelte Drähte oder weiße Breitbandlitze.	Maschendraht- oder Knotengeflechtzaun: mind. 180 cm, incl. Untergrabschutz (stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand, Zaunschürze; bei Neubau kann Zaunschürze 30 cm in Boden eigenlassen werden). Weidezaungeräte (mind. 1 Joule Entladeenergie).	-	Ab 11.01.2019 100 % der Anschaffungskosten	Ab 11.01.2019 100 % der Anschaffungskosten	-	Ab 11.01.2019 100 % der Anschaffungskosten

Tab. 5: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?				Fördersätze für			
	für Schafe/Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gehegewild	Sonstiges	E-Zäune	HSH	Behirtung	sonstiges
<b>NW</b>	a) E-Zäune mind. 90 cm (Netze oder mind. 5 Litzen, untere stromführende Litze max. 20 cm Bodenabstand), mind. 2,5 kV sowie 2 Joule Entlade-energie od. b) mind. 120 cm hoher stationärer Zaun mit Untergrabschutz oder c) Erhöhung und Verstärkung eines mind. 90 cm hohen e-, Litzen-, oder Maschendrahtzauns, mit jeweiligem Untergrabschutz und Zubehör (Weidezaungerät, Akku)	pauschal keine (ggf. Sonderregelung möglich)	Mind. 180 cm hoher Wildschutz- oder Maschendrahtzaun mit Untergrabschutz	z. Zt. 3 Herdenschutz-Sets (Elektronetze, Weidezaungerät, Flatterbänder, Wildkameras) können bei Bedarf kostenlos ausgeliehen werden	100 % Anschaffungskosten	100 % Anschaffung und Ausbildung geeigneter HSH	nein	keine Angabe
<b>RP</b>	E-Zäune mind. 90 cm, 2.500 Volt, HSH	pauschal keine (ggf. Sonderregelungen möglich)	Mindestschutz wird erwartet; daher: Unterwühlenschutz, bevorzugt stromführende Litze	flexibel einsetzbare Schutzzäune zur kostenlosen Ausleihe beim Landesverband der Schaf- & Ziegenhalter und -züchter Rheinland-Pfalz e. V.	100 % Anschaffungskosten	100 % Anschaffungskosten	-	90 % für Untergrabschutz Wildgatter (Materialkosten)
<b>SH</b>	Wolfsabweisende Zäune, HSH: 4 Litzenzaun (20, 40-45, 65-70, 100 cm - stromführend mind. 3.500 V) Marschgebiete der Nordseeküste: 5 Litzenzaun (20, 40, 60, 90, 120 cm - stromführend, mind. 3.500 V); Euronetz: mindestens 105 cm, stromführend, mind. 3500 V	keine Angabe	nein	Feste Zäune soweit diese wolfsabweisend ausgeführt wurden: Knotengeflecht (90-100 cm); Untergrabschutz (Litze oder Geflecht), Stromlitze außen auf halber Höhe, Stromlitze am oberen Rand (mit Abstandsisolatoren 10-20 cm). Stromspannung in allen stromführenden Teilen: mindestens 3.500 V	100 % der Anschaffungskosten. Fördersumme wird pauschal über den Flächenbedarf der Anzahl gehaltener Mutterschafe und Böcke berechnet	100 % der tatsächlich entstehenden Anschaffungskosten	in besonderen Einzelfällen besteht die Möglichkeit einer entsprechenden Förderung	Bereitstellung von Notfallsets nach Übergriffen bzw. in deren Umfeld im ganzen Land

Tab. 5: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?				Fördersätze für			
	für Schafe/Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gehegewild	Sonstiges	E-Zäune	HSH	Behirtung	sonstiges
<b>SL</b>	abhängig vom jeweiligen Bestand, eigenverantwortlicher Mindestschutz wird erwartet, i.d.R. Aufrüstung in E-Zaunhöhe, ab 100 Schafen auch HSH	nur im begründeten Ausnahmefall	abhängig vom jeweiligen Bestand, ein Mindestschutz wird erwartet, i.d.R. Untergrabschutz	nein	90 % der zuwendungs-fähigen Sachkosten	90 % der zuwendungs-fähigen Sachkosten	nein	nein
<b>SN</b>	E-Zäune, HSH	pauschal keine (ggf. nach Schäden im Einzelfall)	Untergrabschutz (Zaunschürze, E-Litze)	nachträgliche Elektrifizierung von Festzäunen	100 % Anschaffungs-kosten	100 % Anschaffungs-kosten	-	100 % für Untergrabschutz Wildgatter (Material- u. Arbeitskosten)
<b>ST</b>	mobile Elektrozäune nebst Zubehör, HSH	mobile Elektrozäune nebst Zubehör, HSH	Untergrabschutz (Litze/Stahldraht mit langstieligen Isolatoren)	bislang keine Förderung, jedoch geplant	100 % Anschaffungs-kosten (netto)	100 % Anschaffungs-kosten (netto)	-	-
<b>TH</b>	E-Zäune, Weidezaungeräte, HSH	im Einzelfall nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff	Untergrabschutz (Zaunschürze, E-Litze)	Förderung von Schutzmaßnahmen auch für sonstige Weidetiere wie z. B. Alpakas, Freilandschweine möglich, soweit die Widerristhöhe der Tiere im ausgewachsenen Zustand von 112 cm nicht überschritten wird	40 % für einfachen wolfs-abweisenden Grundschutz (90 cm E-Zäune), 100 % für optimalen wolfs-abweisenden Schutz (120 cm E-Zäune). Anschaffungs-kosten	100 % Anschaffungs-kosten	keine Angabe	keine Angabe

Tab. 6: Übersicht über die Ober- und Untergrenzen der Präventionsförderung in den einzelnen Bundesländern 2019. *Overview of the upper and lower limits of prevention funding by federal state in 2019.*

Land	Obergrenze für Förderung?	Untergrenze für Förderung?	Ausgleich für zeitlichen Mehraufwand?	Bemerkungen
<b>BB</b>	Weidezaungerät ohne Solar max. 700 €, mit Solar max. 850 €, Elektronetz max. 2,20 €/m, untergrabsichere Festzäune max. 13 €/m; HSH 4.000 €	Bagatellgrenze 500 €	nein	
<b>BE</b>	-	-	-	-
<b>BW</b>	nein	200 €	nein	
<b>BY</b>	-	-	-	Bisher nur ein Präventionsfonds des StMUV und StMELF aus dem Projekte und Beratungen zur Prävention finanziert werden können.
<b>HB</b>	de-minimis	200 €	nein	Förderrichtlinie Ende 2019 notifiziert
<b>HE</b>	de-minimis	80 € (entspr. 2 ha Mindestfläche)	ja	Mindestens die flächendeckende Einhaltung des Grundschutzes nach guter landwirtschaftlicher Praxis soll erreicht werden, bevor zusätzliche Maßnahmen speziell für den Schutz vor Wölfen erwogen werden.
<b>HH</b>	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	
<b>MV</b>	De-minimis (15.000€)	keine Angabe	nein	
<b>NI</b>	Staatliche Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, bis max. 30.000 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb.	unter 200,- €	nein	Die Richtlinie Wolf wurde von der EU-Kommission notifiziert.
<b>NW</b>	De-minimis	Bagatellgrenze 200€	nein	
<b>RP</b>	bei der Prävention ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten	keine Angabe	nein	Notifizierung der Förderrichtlinie in Bearbeitung
<b>SH</b>	Verfügbare Haushaltsmittel	nein	nein	
<b>SL</b>	De-minimis-VO bei Zuwendungen an Unternehmen	Bagatellgrenze 300 €	nein	
<b>SN</b>	nein, nach Notifizierung der RL Natürliches Erbe durch EU keine De-Minimis-Obergrenze	keine Bagatellgrenze	ja, ab 50 Tiere 40€/Tier De-Minimis-Regelung für 2019/20	
<b>ST</b>	30.000,00 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger	Bagatellgrenze 500 €	nein	
<b>TH</b>	20.000 €/ 3 Jahre De-Minimis	200 €	nein	

## Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden

In den meisten Mitgliedsstaaten der EU gibt es staatliche Kompensationsregelungen für durch Wölfe verursachte Schäden (Reinhardt & Kluth 2007). Dahinter steht die Überlegung, dass der Schutz von Wölfen und anderen großen Karnivoren in der Praxis nur umgesetzt werden kann, wenn die Belastungen der Nutztierhalter auf ein erträgliches Maß reduziert werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Entschädigung für von freilebenden Tieren ausgehenden Schäden an Nutztieren. Dennoch hat die Mehrzahl der EU-Länder solche Regelungen eingeführt, um die Betroffenen zu unterstützen und die Akzeptanz für Wölfe, Luchse und Bären zu erhöhen. In Ländern mit föderalem System liegt die Zuständigkeit häufig bei den einzelnen Regionen (in Deutschland in den Bundesländern); entsprechend unterscheiden sich die geltenden Kompensationsysteme dann im Detail (Tabellen 7 bis 9).

Mit den wolfsverursachten Schäden steigen auch die Ausgleichszahlungen an (Abb. 7). Allerdings liegen die Ausgaben für Präventionsmaßnahmen ein Vielfaches über denen für Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden (siehe Tab. 2 und Abb. 6).

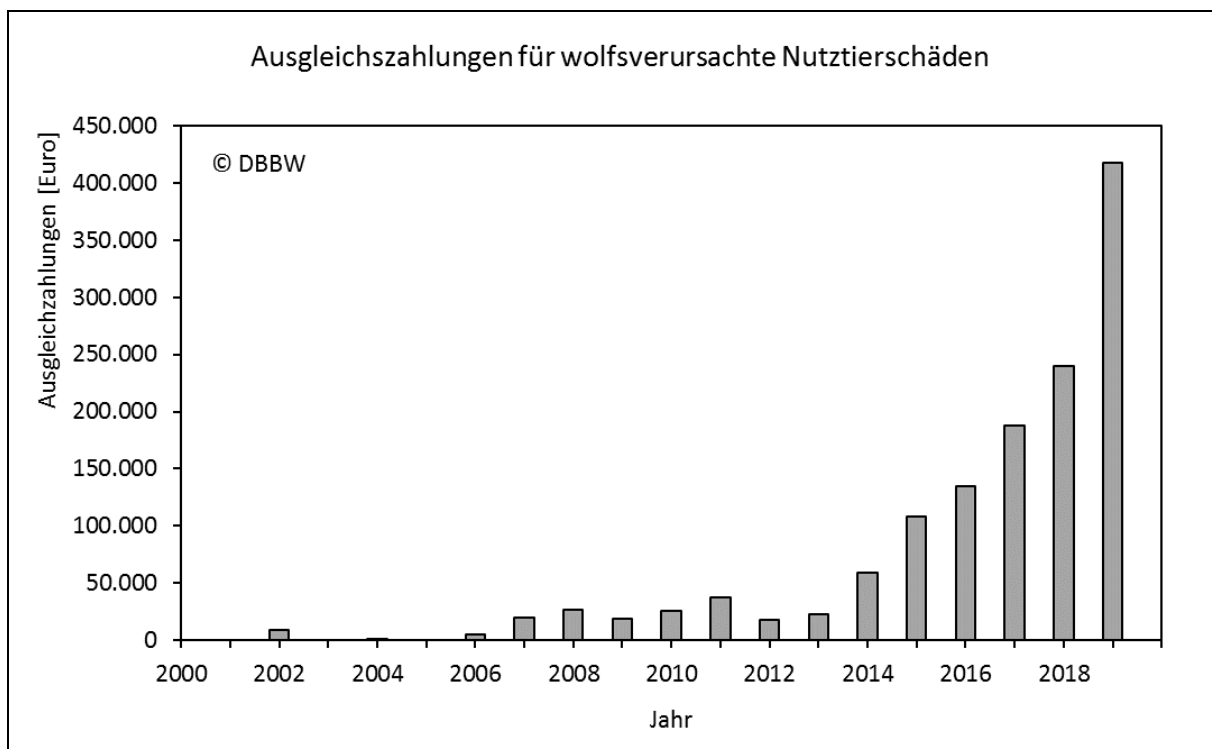


Abb. 7: Entwicklung der Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle in Deutschland. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 7). *Development for wolf caused compensation payments in Germany. Note: In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 7).*

In den meisten Bundesländern ist die Kompensation für von Wölfen geschädigte Schafe, Ziegen und Gehegewild innerhalb der Förderkulisse (Gebiete, in denen Herdenschutzmaßnahmen gefördert werden) an Präventionsmaßnahmen gebunden (Tab. 7). Tabelle 8 zeigt eine Übersicht darüber, wer in den einzelnen Bundesländern die Schadensbegutachtung durchführt, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Verursacherfeststellung. In Tabelle 9 lassen sich die Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern nachvollziehen.

Tab. 7: Übersicht über die Regelungen zu Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden in den einzelnen Bundesländern 2019 (zu weiteren Details s. auch Tab. 8 und 9). *Compensation schemes for wolf caused livestock damages by federal states in 2018 (see table 8 and 9 for more details).*

Land	Ausgleichszahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
<b>BB</b>	ja	Landesamt für Umwelt	Wolfsmanagementplan: freiwillige Akzeptanzförderung	gute fachliche Praxis (AID) wird für alle Tierhalter vorausgesetzt. Für Schafe, Ziegen, Gehegewild gelten wolfsabweisende Mindeststandards.	Nutztiere (Schafe, Ziegen, Gehegewild, Lamas/Alpakas, Rinder, Pferde/ Esel/ Maultiere), Hunde; Nutztiere müssen gem. ViehVV angemeldet sein.
<b>BE</b>	noch keine Praxis, aber Zahlung wie in BB angestrebt	Oberste Naturschutzbehörde	Kulanz; strategische Überlegung	wie BB	wie BB
<b>BW</b>	ja	Trärgemeinschaft "Ausgleichsfonds Wolf"*. Abwicklung der Entschädigung über die Verbände, Refinanzierung der Kosten durch das Land am Ende des Jahres zu 90%.	nein	Ja, innerhalb Förderkulisse Wolfsprävention: nach Übergangsfrist von 1 Jahr ist Kompensation an Grundschutz gebunden. Außerhalb der Förderkulisse Wolfsprävention, nein.	Schafe, Ziegen, Gehegewild (soweit es sich um Nutztiere handelt), Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Gebrauchshunde
<b>BY</b>	ja	Ausgleichsfonds Große Beutegreifer	80 % zahlt der Bayer. Naturschutzfonds, eine Stiftung d.ö.R. (Art. 50 BayNatSchG); je 5 % zahlen die Wildland Stiftung des BJV, der Bund Naturschutz, der WWF und der Landesbund für Vogelschutz	nein	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Rinder, Pferde, Esel, Maultiere- und -esel, Bienen, Kleintiere (Geflügel, Kaninchen, etc.). Schäden an Alpakas, Lamas und Straußen werden ausgeglichen, wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Zweck gehalten werden. Für die Nutztierhaltung notwendige "Gebrauchshunde" (Herdenschutz-, Hütehunde, Koppelgebrauchshunde).
<b>HB</b>	ja	SUBV	Richtlinie Wolf	nein	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Rinder, Pferde
<b>HE</b>	ja	Naturschutz	nein, aber politische Festlegung über Koalitionsvertrag	ja, Mindestschutz wird eingefordert	alle Nutztierarten
<b>HH</b>	ja	BUE	nein	nein	alle
<b>MV</b>	ja	Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, Ämter für die Biosphärenreservate; Nationalparkämter	nein; es besteht kein Rechtsanspruch, vgl. Förderrichtlinie Wolf (FöRLWolf M-V)	Ja, für Schafe / Ziegen und Gehegewild (nach Übergangsfrist von 1 Jahr nach Veröffentlichung der Förderkulisse), für übrige Haus- u. Nutztiere nein.	alle, wenn der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann

Tab. 7: Fortsetzung.

Land	Ausgleichszahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
NI	ja	NLWKN	nein; vgl. "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)"	Ja, für Schafe, Ziegen, Gehegewild. Für Rinder, Pferde nein.	für Schafe, Ziegen, Gehegewild, Rinder, Pferde, Hütehunde, Herdenschutztiere
NW	ja	Bezirksregierung	Förderrichtlinien Wolf III-4-615.14.01.01 vom 31.01.2017 (geändert am 06.03.2019)	Ja, innerhalb der Wolfsgebiete. Wolfsgebiete werden von LANUV festgesetzt. Übergangsfrist 2 Jahre. Außerhalb Wolfsgebiet, nein.	Nutz- und Haustiere einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde
RP	ja	Stiftung Natur und Umwelt RLP	nein	innerhalb Präventionsgebiet ja; 1 Jahr nach Ausweisung ist Mindestschutz Voraussetzung für 100 %; bis 2 Jahre 50 %, dann keine Entschädigung mehr. außerhalb nein.	Nutztiere
SH	ja	MELUND	Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln	Ja. Innerhalb von Wolfspräventionsgebieten (WPG). Außerhalb von WPG nicht.	für alle Haustiere (Nutz- und Heimtiere)
SL	ja	Ministerium	Richtlinie, aber freiwillige Akzeptanzförderung	Ja, ein definierter Mindestschutz wird eingefordert.	im Grundsatz für Schafe, Ziegen und Gehegewild, situations-bedingte Erweiterung möglich.
SN	ja	Landesdirektion Sachsen	Ja. § 40 Abs. 6 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) i. V. m. VwV Wolf	Ja, für Schafe / Ziegen und Gehegewild; für Rinder/Pferde (alle übrigen Haus-u. Nutztiere), nein.	alle



Tab. 7: Fortsetzung.

Land	Ausgleichszahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
ST	ja	ALFF Anhalt	Ja, § 33 NatSchG LSA, Härteausgleich; Ausgleichszahlung für Schäden durch Großraubtiere Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich)	Ja, innerhalb von Wolfsgebieten für Schafe/Ziegen und Gehegewild. Für Rinder und Pferde sind die aus den Vorgaben der guten fachlichen Praxis resultierenden Mindeststandards (aid) zur Einzäunung umzusetzen; außerhalb von Wolfsgebieten ist die Kompensation nicht an Prävention gebunden, dies gilt für alle Nutztiere. Die aus den Vorgaben der guten fachlichen Praxis resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung sind auch hier umzusetzen.	Nutztiere sowie Haustiere, Herdenschutz- und Hütehunde. Nutztiere in Anbindehaltung werden nicht entschädigt.
TH	ja	Thüringer Landesamt f. Umwelt, Bergbau u. Naturschutz	RL für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch Wolf/ Luchs (Förderrichtlinie Wolf/Luchs)	Für Schafe, Ziegen ja (Grundsatz 90 cm). Nach 1. Übergang 30 Tage Frist zur Umsetzung von Optimalschutz (120 cm) Voraussetzung für Kompensation.	Gebrauchshunde, Nutztiere (ausgenommen Kleintiere wie z. B. Geflügel, Kaninchen)

\* Trägergemeinschaft Ausgleichsfonds Wolf in Baden-Württemberg besteht aus: BUND BW, EuroNatur, Landesjagdverband BW, Landesnaturschutzverband BW, NABU BW, Ökologischer Jagdverband BW sowie dem Land Baden-Württemberg

Tab. 8: Übersicht über die Begutachtung im Schadensfall, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Verursacherfeststellung in den einzelnen Bundesländern 2019. *Overview of requirements for damage assessment and the required certainty of determination of the wolf as cause of damage for compensation payments by federal state in 2019.*

Land	Wer führt die Schadensbegutachtung durch?	Vorgeschriebene Meldefrist	Zeitliche Vorgaben für Begutachtung?	Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden?
<b>BB</b>	vom LfU beauftragter Rissgutachter, LfU	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24Std. nach Meldung	Verursacher "Wolf" und "Wolf nicht auszuschließen"
<b>BE</b>	von Oberster Naturschutzbehörde beauftragter Rissgutachter	wie BB	wie BB	"Verursacher Wolf" oder "Verursacher Wolf wahrscheinlich" (Risse sind in Berlin in der Regel auf Hunde zurückzuführen)
<b>BW</b>	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, in Kooperation mit den Chemischen Veterinär- und Untersuchungsämtern des Landes. Vor-Ort Begutachtung durch Wildtierbeauftragte der Landkreise.	Voraussetzung ist die "unverzügliche Meldung"	nein	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
<b>BY</b>	geschulte ehrenamtliche Hilfskräfte (Netzwerk Gr. BG), LfU, Veterinärämter: Zweiddokumentation bei Nutztierrißen	Sofortige Meldung nachdem von dem Vorfall Kenntnis erlangt wurde.	keine Angabe	Ausgleich kann bereits nach der Erst- und Zweiddokumentation erfolgen, wenn der begründete Verdacht auf die Verursachung durch einen Großen Beutegreifer besteht (Entscheidung LfU).
<b>HB</b>	Wolfsberater	keine	keine	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein.
<b>HE</b>	Dokumentation durch geschulte ehrenamtliche Helfer im Monitoring großer Beutegreifer, ggf. Veterinärpathologie und/oder genetische Untersuchung, Feststellung durch Fachdienststelle Naturschutz.	unverzüglich	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein.
<b>HH</b>	geschulte Rissgutachter (in Zusammenarbeit mit SH)	unverzüglich nach Eintritt des Schadens (analog SH)	sofort nach Meldung, i.d.R. am selben Tag (analog SH)	Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht sicher ausgeschlossen werden können (analog SH).
<b>MV</b>	geschulte Rissgutachter (2 davon Auftragnehmer über Rahmenvertrag; die anderen 10 sind Mitarbeiter von Behörden verschiedener Ebenen)	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std. nach Meldung	Rissgutachter muss feststellen, dass der Wolf als Schadensverursacher nicht auszuschließen ist
<b>NI</b>	geschulte ehrenamtliche Wolfsberater; im Ausnahmefall von geschulten Veterinären des NLWKN-Wolfsbüros: insbesondere bei besonderen Ereignissen (z.B. Verdachtsfälle mit Pferden und Rindern)	nein ("umgehend nach Feststellung des Risses")	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung, ist aber nicht in "Richtlinie Wolf" vermerkt	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein

Tab. 8: Fortsetzung.

Land	Wer führt die Schadensbegutachtung durch?	Vorgeschriebene Meldefrist	Zeitliche Vorgaben für Begutachtung?	Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden?
NW	Vom LANUV NRW beauftragte Luchs- und Wolfsberater, z.T. Ehrenamtler, z. T. Behördenmitarbeiter sowie Chemische und Veterinäruntersuchungsämter erstellen Dokumentation.	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	keine Angabe	LANUV NRW entscheidet, ob Wolf als Verursacher eindeutig festgestellt wurde oder nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit als Verursacher ausgeschlossen werden kann.
RP	Stiftung Natur und Umwelt RLP; Landesuntersuchungsamt RLP (LUA)	soll innerhalb 24 Std	keine Angabe	wenn Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann
SH	geschulte Rissgutachter, Veterinäre (veterinärpathologische Untersuchungen), Erfahrene Person (Endbewertung)	unverzüglich nach Eintritt des Schadens, spätestens am Folgetag des Vorfalles - innerhalb eines Zeitraumes von 24 Std.	sofort nach Meldung des Schadensereignisses, i.d.R. am selben Tag	Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht sicher ausgeschlossen werden können.
SL	geschulte Landesbedienstete	ja, innerhalb von 24 Stunden nach Schadensfeststellung	eine möglichst erfolgsversprechende Probennahme gibt das Zeitfenster vor	im Grundsatz ist ein C 1 Nachweis Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung
SN	geschulte Mitarbeiter der Landratsämter (UNB, UJB, Veterinäramt), ab 01.08.2019 Fachstelle Wolf beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher: "Wolf" oder "Wolf nicht ausgeschlossen". Im Zweifel für den Tierhalter: wenn Mindestschutz (für Schafe/Ziegen /Gehegewild) erfüllt war und Wolf nicht ausgeschlossen werden kann, wird entschädigt
ST	durch das MULE LSA bestätigte und speziell geschulte Mitarbeiter (Wolfskompetenzzentrum)	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Innerhalb der Gebietskulisse muss der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden können. Außerhalb der GK muss der Wolf als Verursacher bestätigt werden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein.
TH	2 MA TLUBN, 6 ehrenamtliche RG ausgebildet u. z.T. eingesetzt, ab Ende 2. Quartal 2019 2 hauptamtliche und 4 weitere nebenamtliche MA TLUBN, zeitweise ein externer Dienstleister	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	keine Vorgabe aber i.d.R. am Tag der Meldung	bis 30.07.2019 Wolf mit mind. hoher Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen, ab 31.07.2019 Wolf mit mind. hoher Wahrscheinlichkeit Verursacher

Tab. 9: Übersicht über Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern 2019. *Overview of details of compensation payments by federal states in 2019.*

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
<b>BB</b>	nein	keine Obergrenze (Ausgleichs-RL ist notifiziert, daher für Landwirte: keine de-Minimis-Relevanz)	Ermittlung der Schadenshöhe durch Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Schafe, Ziegen, Gehegewild); sonst: Erlöse aus Vorjahr, Rinder: Ermittlung der Schadenshöhe durch LfU anhand von Rasseschlüssel und Alter, Pferde: Ermittlung der Schadenshöhe über Gutachten externer Sachverständiger	Tierarzt, Entsorgung	keine Zahlung für schadensbedingten Mehraufwand an Arbeitszeit
<b>BE</b>	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB	
<b>BW</b>	nein	Bei Gehegewild, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln maximale Entschädigung bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes. Für Schafe, Ziegen, Rinder und Hunde sind die durchschnittlichen Marktpreise bzw. bei nachweislich deutlich wertvolleren Tieren deren Wiederbeschaffungswert maßgeblich.	1. Für Schafe, Ziegen und Rinder durchschnittlicher Marktpreis zum Zeitpunkt des Schadensereignisses (in den Organen der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder der jeweiligen Fachverbände veröffentlicht) oder der Wiederbeschaffungswert, sofern dieser nachweislich über den Marktpreisen liegt (z.B. bei Zuchttieren). 2. Für Gehegewild, Pferde, Esel, Maultiere und -esel Wiederbeschaffungswert oder von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) geschätzte gemeine Wert, maximal bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes. Die FVA kann bei der Schätzung des gemeinen Wertes das örtlich zuständige Veterinäramt um Amtshilfe bitten und/oder einen Vertreter eines Fach- oder Zuchtverbandes hinzuziehen. 3. Für Gebrauchshunde anhand eines vom geschädigten Nutztierhalter vorgelegten Sachverständigengutachtens.	nein	Das bisherige Konzept wurde im Rahmen des Handlungsleitfadens Stufe I erstellt, der sich nur auf durchziehende Einzeltiere bezieht. Mit der Fortschreibung des Handlungsleitfadens zum Managementplan Wolf wurde begonnen. Hierbei ist auch die Weiterentwicklung des Entschädigungssystems ein wesentlicher Punkt. Aufgrund der Landeszuschüsse ist De-Minimis-Bestimmung zu beachten.
<b>BY</b>	50 €	30.000 €	100% des Tierwerts, Wertermittlung durch Bayer. Landesanstalt f. Landwirtschaft	Tierarztkosten max. 35 € pro Ereignis; Sachschäden max. 500 € pro Ereignis (aber Ausnahmen im Härtefall); Arbeitsaufwand für Suche nach vermissten Tieren: 18 €/h	Vorabhinweis: Für das Jahr 2020 wird es zu Änderungen in den Zuständigkeiten kommen.

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
<b>HB</b>	keine	30.000 € gesamt, 5.000 € pro Tier	100 %	Tierarztkosten, Medikamente zu 100 %	Förderrichtlinie Ende 2019 notifiziert
<b>HE</b>	nein	ja, je nach Tierart unterschiedlich	nach Einzelfallbegutachtung, in Höhe des eingetretenen Schadens inkl. Folgekosten	ggf. Tierarztkosten, Tierkörperbeseitigung, zerstörte Herdenschutzvorrichtung, Einzelfallentscheidung	bisher nur Einzelfälle, Förderrichtlinie und Notifizierung in Planung
<b>HH</b>	nein	nein	Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere. (analog SH)	Tierarztkosten (analog SH)	
<b>MV</b>	nein	Gesamtwert der einem Unternehmen des Agrar- und Forstsektors gewährten De-minimis-Beihilfen darf 15.000 € in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren nicht übersteigen	bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; Verlustwert wird ermittelt anhand einer regelmäßig aktualisierte Liste (orientiert sich am Vorgehen der TSK) oder durch einen anerkannten Sachverständigen; Liegen keine Listenwerte oder entsprechenden Schätzwerte vor, ist ein Gutachten zur Schadensermittlung erforderlich	ja, Ausgaben für Tierkörperbeseitigung inkl. Transportkosten, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes, Ausgaben für die Begutachtung des Schadens durch einen anerkannten Sachverständigen bis zu einer Höhe von 500 € (ab 17.12.2019 bis zu einer Höhe von 1000 €)	FöRiWolf unter <a href="http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf">http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf</a> ab 17.12.2019 ist eine neue FöRLWolf M-V in Kraft getreten
<b>NI</b>	nein	seit Notifizierung der RL staatliche Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, bis max. 30.000 € pro Jahr an den jeweiligen Tierhalter unter Beachtung der Tierwertgrenze von höchstens 5.000,- € je Tier.	100 % des Tierwertes (durchschnittlicher Verkaufspreis, bei gekörten Böcken sowie bei Hirschen/Widdern tatsächliche Kaufbelege), ab 11.01.2019 100 % der Tierarztkosten	ja, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes einschließlich Kosten der Medikamente, Verluste durch Verwerfen	Die Richtlinie Wolf wurde von der EU-Kommission notifiziert.

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
<b>NRW</b>	nein	Gewerbl. Tierhalter: De-Minimis (20.000 € in 3 Wirtschaftsjahren), Hobbyhalter: keine Obergrenze	100 % des durch die zuständige Stelle amtlich ermittelten Marktwert der direkt durch Wolf getöteten Tiere, der später verendeten oder aus Tierschutzgründen getöteten Tiere, der Verluste durch Verwerfen	ja, Tierarztkosten und Kosten für Medikamente, Kosten für Tierkörperbeseitigung einschl. Transport, Sachschäden an Zäunen und Schutzvorrichtungen, Untersuchungskosten des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts, Gebühren der Tierwertermittlung	Förderrichtlinien Wolf und Änderungserlass unter <a href="https://wolf.nrw/wolf/de/management/foerderung">https://wolf.nrw/wolf/de/management/foerderung</a>
<b>RP</b>	nein	bei der Entschädigung ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten; Obergrenze Jagdhunden 4.000 €	Schadenshöhe wird anhand der Schätztabelle der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz u.ä. durch die LWK auf Basis von aktuellen Werten ermittelt.	Entschädigt werden auch Folgeschäden, die im Betrieb des Tierhalters entstanden sind (Zäune, Entsorgung Tierkadaver)	Notifizierung und Förderrichtlinie in Bearbeitung
<b>SH</b>	nein	Die "Wolfsrichtlinie" des Landes Schleswig-Holstein wurde durch die EU-Kommission notifiziert. Zahlungen sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der ermittelten Höhe möglich (Billigkeitsleistungen).	Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere. Zum Beispiel bei Schafen nicht der Zeitwert, sondern der bei Schlachtreife im Mittel erzielbare Wert.	Tierarztkosten, die dem Angemessenheitsgrundsatz in Bezug auf fachliche und haushaltsrechtliche Überlegungen genügen, können zu 100 % erstattet werden.	
<b>SL</b>	ja, Bagatellgrenze von 300 EUR	max. 5.000 € bei Unternehmen greift die "De-minimis-VO"	die Entschädigungshöhe wird anhand der Schätztabelle der Tierseuchenkasse festgelegt	ja, Kadaverbeseitigung, u.U. zerstörtes Zaunmaterial und wirtschaftlich vertretbare Tierarztkosten	

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
SN	nein	nach Notifizierung der VwV Wolf durch EU keine De-Minimis-Obergrenze	bei Hobbyhaltern und Nebenerwerbslandwirten durchschnittlicher Marktwert, bei Betrieben kann tatsächlicher Erlös aus letztem Jahresabschluss herangezogen werden	ja, 100 % der Tierarztkosten und Arbeitskosten für Suche nach vermissten Tieren, durch Übergriff zerstörtes Weidematerial, kein zeitlicher Mehraufwand	
ST	nein	maximaler Höchstbetrag auf 5.000 € pro Tier beschränkt; De-minimis-Grenze 200.000 € (in 3 Wirtschaftsjahren) für Nichtlandwirte, Landwirte fallen nicht unter die De-minimis-VO; Leistungen Dritter (Versicherungsleistungen, Spenden etc.) werden angerechnet.	Der aktuelle Zeitwert; es erfolgt die Ermittlung des gemeinen Wertes auf Grundlage der RL der Tierseuchenkasse ST	für die Entsorgung der Kadaver und Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres jeweils ohne Mehrwertsteuer	keine Entschädigung des zeitlichen Mehraufwandes, Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu halten und Einhaltung von Mindeststandards zur Einzäunung sind umzusetzen
TH	nein	bis 30.07.2019: für gewerbliche Tierhalter max. 20.000 € in drei Wirtschaftsjahren (De-Minimis-Obergrenze ohne Einzelfallnotifizierung; ab 31.07.2020 keine De-minimis-Obergrenze für gewerbl. Tierhalter; keine Obergrenze für Hobbyhalter	100 % des Marktwertes des getöteten Tieres, Tierarztkosten bis zur Höhe des Marktwertes des verletzten Tieres, Tierarztkosten für Euthanasie verletzter Tiere, Sachschäden bis zur Höhe des Zeitwertes der beschädigten Sachen	Tierarztkosten bis zur Höhe des Marktwertes des verletzten Tieres, Tierarztkosten für Euthanasie verletzter Tiere, Sachschäden bis zur Höhe des Zeitwertes der beschädigten Sachen, ab 31.07.2019: Verwerfungsschäden bei Schafen und Ziegen	Notifizierung der Richtlinie durch EU-Kommission am 31.07.2019 erfolgt (Aufhebung De-minimis-Obergrenze)

## Literatur

- BfN (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegetieren vor dem Wolf. Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen. BfN-Skripten 530. 14 S.
- DBBW (2020): Wolfsterritorien in Deutschland. URL: <https://dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/status-und-reproduktion?Bundesland=&Jahr=2018>. Abgerufen am 10.06.2020.
- Fachstelle Wolf (2020): Schadensstatistik. URL: <https://www.wolf.sachsen.de/schadensstatistik-4169.html>. Abgerufen am 14.07.2020
- Frank, J. & A. Eklund (2017): Poor construction, not time, takes its toll on subsidised fences designed to deter large carnivores. PLOS ONE. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0175211>
- Hartleb, K.-U., Hille, M., Butzeck, S., Eschholz, N., Vogel, C., Todt, K. & R. Kless (2017): Evaluation der Präventionsmaßnahmen in den Belziger Landschaftswiesen, Brandenburg, zur Verhütung von Wolfsübergriffen auf Rinder. NuL 26 (4): 18–29.
- Kaczensky, P. (1996): Large Carnivore – Livestock Conflicts in Europe. NINA Studie. Wildbiologische Gesellschaft München. 106 S.
- Kaczensky, P. (1999): Large carnivore depredation on livestock in Europe. Ursus 11: 59-72.
- LAU (2018): Wolfsmonitoring in Sachsen-Anhalt. Bericht zum Monitoringjahr 2017/2018. 01.05.2017-30.04.2018. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Wolfskompetenzzentrum Iden. 86 S.
- Linnell, J. D. C. & Cretois, B. (2018): Research for AGRI Committee – The revival of wolves and other large predators and its impact on farmers and their livelihood in rural regions of Europe, European Parliament, Policy Department for Structural and Cohesion Policies, Brussels.
- MELUND (2020): Wolf. Tabellen zu Tierrissen und Sichtungen in Schleswig-Holstein. URL: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Wolf\\_Tabelle.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Wolf_Tabelle.html) Abgerufen am 14.07.2020.
- NLWKN (2020): Nutztierschäden. Übersicht über die gemeldeten Schadensfälle von toten/ingeschlächerten, verletzten und verschollenen Nutztieren in Niedersachsen, bei denen der Wolf als möglicher Verursacher gemäß „Richtlinie Wolf“ vom Wolfsbüro geprüft wurde. URL: [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wolfsburo/nutztierschaden\\_karten\\_und\\_tabellen/nutztierschaeden-174005.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wolfsburo/nutztierschaden_karten_und_tabellen/nutztierschaeden-174005.html). Abgerufen am 14.07.2020.
- Reinhardt, I. & G. Kluth (2007): Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart. BfN-Skripten 201. 180 S.

## Weiterführende Literatur zum Thema

- Reinhardt, I., Rauer, J., Kluth, G., Kaczensky, P., Knauer, F. & U. Wotschikowsky (2010): Synopse und Bewertung existierender Präventions- und Kompensationsmodelle. 55 S. - Kapitel 3 aus: Projektteam Rahmenplan Wolf. 2010. Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf. Final Report.
- BfN (2017): Weidetierhaltung und Wolf – Herausforderungen und Empfehlungen. Neues aus dem Bundesamt für Naturschutz. Natur und Landschaft 92(9/10): 464– 465. Kostenlos verfügbar unter [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/artenschutz/Dokumente/Weidetierhaltung\\_und\\_Wolf.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/artenschutz/Dokumente/Weidetierhaltung_und_Wolf.pdf)



BfN (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegetieren vor dem Wolf. Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen. BfN-Skripten 530. 14 S.

## ***Weiterführende Links zum Thema***

### **Baden-Württemberg**

Hinweise für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt-erhalten-und-foerdern/artenschutz/wolf/hinweise-nutztierhalter/>

### **Bayern:**

Informationen zum Herdenschutz:

<http://www.lfl.bayern.de/herdenschutz>

### **Brandenburg:**

Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber): <https://mlul.brandenburg.de/mlul/de/service/foerderung/natur/praevention-schaeden-wolf-biber/>

Informationen zum Mindeststandards beim Schutz von Weidetieren:

<https://mlul.brandenburg.de/mlul/de/service/foerderung/natur/schadenausgleich-woelfe/mindeststandards/>

### **Mecklenburg-Vorpommern:**

Präventionsmaßnahmen und Fördermöglichkeiten:

<https://wolf-mv.de/schutz-vor-uebergriffen/>

### **Niedersachsen:**

Informationen für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter:

[http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur\\_landschaft/foerdermoeglichkeiten/richtlinie\\_wolf/richtlinie-wolf-129504.html](http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_landschaft/foerdermoeglichkeiten/richtlinie_wolf/richtlinie-wolf-129504.html)

Information zum Schutz von Rindern vor Wolfsangriffen im Rahmen der Richtlinie Wolf:

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier\\_und\\_pflanzenartenschutz/wolfsbuero/praeventionsantraege\\_herdenschutz/antrag\\_rinder\\_nur\\_gebiet\\_cuxhavenstade\\_und\\_raum\\_wietendorf/praeventionsantraege-zum-schutz-von-rindern-vor-wolfsangriffen-im-rahmen-der-richtlinie-wolf-145869.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/wolfsbuero/praeventionsantraege_herdenschutz/antrag_rinder_nur_gebiet_cuxhavenstade_und_raum_wietendorf/praeventionsantraege-zum-schutz-von-rindern-vor-wolfsangriffen-im-rahmen-der-richtlinie-wolf-145869.html)

### **Nordrhein-Westfalen:**

Ausleihe Herdenschutzset und Förderrichtlinie Wolf:

<https://wolf.nrw/wolf/de/management/herdenschutz>

### **Rheinland-Pfalz:**

Wölfe und Nutztierhaltung:

<https://snu.rlp.de/de/projekte/woelfe/woelfe-und-nutztierhaltung/>

Stiftung Natur und Umwelt RLP & Bundesverband Berufsschäfer e.V. - Mit Strom gegen Wölfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=-ZKwvi76Em8&feature=youtu.be>

## **Sachsen:**

Schutz von Nutztieren: Schadensvorbeugung / Hinweise zum Zaunbau / Förderung für den Herdenschutz:

<https://www.wolf.sachsen.de/schutz-von-nutztieren-4181.html>

## **Sachsen-Anhalt:**

Wolfskompetenzzentrum Iden: Herdenschutzberatung:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/herdenschutz/>

## **Schleswig-Holstein**

Beratung für Nutztierhalter / Wolfspräventionsgebiete:

<http://www.wolfsbetreuer.de/wolf-und-nutztiere.html>

## **Thüringen:**

Förderanträge Präventionsmaßnahmen / Schadensregulierung:

<https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/wolf-luchs/foerderantraege-praeventionsmassnahmen-schadensregulierung/>

## **International**

### **Schweiz:**

Informationen zu wolfsabweisenden Zäunen inklusive Informationsvideos:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/de/zaeune-weitere-schutzmassnahmen/zaeune/>

Informationen zu Herdenschutzhunden:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/menu/herdenschutzhunde/>

### **EU**

EU Large Carnivore Platform: Links zu verschiedenen Fallbeispielen (inklusive Herdenschutz), in denen Ansätze zur Verbesserung der Co-Existenz von Menschen und Großkarnivoren vorgestellt werden:

[https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/case\\_studies.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/case_studies.htm)

YouTube Kanal mit Kurzvideos zur Co-Existenz zwischen Menschen und Großkarnivoren aus Europa:

<https://www.youtube.com/playlist?list=PLjzZGg0WiSQwFeIV7AeQ70hRs7KNeGvX>

Übersicht über EU-LIFE Projekte, u.a. zum Thema Herdenschutz:

<https://ec.europa.eu/environment/life/project/Projects/index.cfm>

## ***Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download***

### **aid Schriftenreihe:**

Sichere Weidezäune. [https://www.gzsdw.de/files/1132\\_2016\\_sichere\\_weidezaeune\\_x000\\_1.pdf](https://www.gzsdw.de/files/1132_2016_sichere_weidezaeune_x000_1.pdf)

### **Niedersachsen:**

NLWKN: Herdenschutz vor Wolfsübergriffen. Flyer:

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier\\_und\\_pflanzenartenschutz/wolfsbue-ro/infomaterial/herdenschutz-vor-wolfsuebergreifen-153808.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/wolfsbue-ro/infomaterial/herdenschutz-vor-wolfsuebergreifen-153808.html)

### **Sachsen:**

SMUL: Prävention im Wolfsgebiet. Faltblatt:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11635>

SMUL: Umgang mit Herdenschutzhunden. Broschüre:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11076>

SMUL: Mit Wölfen leben. Informationen für Jäger, Förster und Tierhalter. Broschüre:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11883>

LfULG: Herdenschutzhunde und sichere Einzäunung. Broschüre:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22816>

LfULG: Schutzmaßnahmen vor dem Wolf. Schriftenreihe:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22053>

### **Sachsen-Anhalt:**

Broschüre Information für Halter von Nutztieren in Sachsen-Anhalt. Schutz von Nutztieren vor dem wolf:

<http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Information-Schutz-von-Nutztieren-vor-dem-Wolf-Sachsen-Anhalt.pdf>

### **Schleswig-Holstein:**

Aktuelle Broschüre zum Herdenschutz in Schleswig-Holstein:

[https://www.wolfsinfozentrum.de/mediapool/99/996877/data/FlyerHerdenschutz\\_SH.pdf](https://www.wolfsinfozentrum.de/mediapool/99/996877/data/FlyerHerdenschutz_SH.pdf)

### **International:**

CDPNews. Carnivore Damage Prevention News ist ein internationaler Newsletter (in Englisch), der sich mit den internationalen Erfahrungen zum Thema Herdenschutz und Großkarnivoren beschäftigt. Er erscheint derzeit zweimal jährlich. Download aller bisherigen Ausgaben unter:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/cdpnews/>

CDPNews 10 – 19 sowie Links zu internationalen Herdenschutzprojekten:

[https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/promoting\\_best\\_practices.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/promoting_best_practices.htm)

## Abkürzungen

AID	infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V.
ALFF	Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BUE	Behörde für Umwelt und Energie Hamburg
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
d.ö.R.	des öffentlichen Rechts
DBBW	Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf
EU	Europäische Union
E-Zaun	Elektrozaun
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
FöRi / FRL	Förderrichtlinie
GzSdW	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.
HALM	Hessisches Programm für Agrarumwelt und Landschaftspflegemaßnahmen
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
HSH	Herdenschutzhunde
ILB	Investitionsbank des Landes Brandenburg
k.A.	keine Angabe
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt
LfULG	Sächsisches Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LUA	Landesumweltamt
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein

MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUEEF	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
MULE	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NI	Niedersachsen
NW / NRW	Nordrhein-Westfalen
RL	Richtlinie
RP / RLP	Rheinland-Pfalz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StÄLU	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
SUBV	Senat für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UJB	Untere Jagdbehörde
VwV	Verwaltungsvorschrift
TH	Thüringen
TLL	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
TLUBN	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
VO	Verordnung